

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1888.

---

**Inhalt:** Nr. 6. Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betr. S. 21. — Nr. 7. Verordnung, vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Heerdungen der Wechsellicht vom 11. Februar 1888 betr. S. 23.

---

### Nr. 6. Gesetz,

die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend;

vom 10. Februar 1888.

**WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

verordnen hiermit wegen Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben unter Aufhebung der deshalb unter dem 8. März 1887 erlassenen provisorischen Verordnung mit Zustimmung Unserer getrennten Stände, wie folgt:

§ 1. Militärpersonen sind in Bezug auf Heranziehung zu den Gemeindefasten — einschließlicly derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis.

§ 2. Rückfichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 unter c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. December 1855 (S. u. B.-Bl. S. 659),